

Julie CLAUSTRE, *Dans les geôles du roi. L'emprisonnement pour dette à Paris à la fin du Moyen Âge* (Histoire ancienne et médiévale 95) Paris 2007, Publications de la Sorbonne, 495 S., Karten, ISBN 978-2-85944-582-9, EUR 33. – Diese Pariser Diss. geht von einer allgemeinen Feststellung aus, daß die Entwicklung des Kredites seit dem 13. Jh. den Aufschwung einer gerichtlichen Dokumentation zur Folge hatte, die sowohl die Verbreitung der Verschuldung wie die einer echten gerichtlichen Kultur in der Gesellschaft des späten MA reflektiert. Zur institutionellen und gerichtlichen Regulierung des Kredites versucht die Vf. einen wichtigen Aspekt zu erhellen, nämlich die Frage der privaten Verschuldung in Paris zwischen 1380 und 1490 und darüber hinaus die Frage der gerichtlichen Ausführung der Haftstrafe für Schulden. Die Ergebnisse dieser sowohl sozialen als auch gerichtlichen Untersuchungen erlauben C., die allgemein rezipierte Idee in Frage zu stellen, wonach am Ende des MA die Haftstrafe für Schulden überholt gewesen und von dem viel wirksameren Rückgriff auf die Güter des Schuldners ersetzt worden wäre (Erfassung der Güter anstatt der Erfassung des Körpers); sie zeigt dagegen, daß wir in Wirklichkeit mit dem Gegenteil zu rechnen haben: Nachdem die Rechtsgrundlagen der Erfassung des Körpers der versagenden Schuldner, die sich unter königlichem Siegel verpflichtet hatten, in der zweiten Hälfte des 13. Jh. eingeführt worden waren, führte der Aufschwung der „Juridiction gracieuse“ des Châtelet dazu, daß die Haftstrafe das klassische Verfahren bei der Verfolgung der Schuldner wurde. Die Erklärung dafür liegt ebenso in der allgemeinen Verbreitung der gerichtlichen Kultur wie im Willen der königlichen Macht, ihr Recht durchzusetzen, die Konflikte im wirtschaftlichen wie im kriminellen Bereich zu regulieren, dies aber, indem sie die Abkommens- und Verhandlungsverfahren zwischen den Parteien begünstigte. Die Wende des 14. zum 15. Jh. sieht die deutliche Formulierung der Funktion der Haftstrafe für Schuld, d. h. die Kristallisation der Verpflichtung des Körpers und des Gefängniszwangs für unbezahlte Schuld. Es handelte sich aber primär nicht um eine Strafe, sondern um einen „Körperzwang“, der darauf abzielte, den Schuldner zu einer „cessio bonorum“ zu zwingen, um die Zahlung seiner Schulden zu erfüllen. Die Rolle des Königs war darauf ausgerichtet, eine Garantie privater Übereinkommen zu gewähren, ohne daß man allerdings die Idee von einer Sanktion für nachlässige Schuldner gänzlich ausschließen kann. Man stellt aber auch fest, daß die Schuldhafte in Wirklichkeit hauptsächlich auf die bescheidensten Schuldner Anwendung fand, deren Güter nicht als Garantie ausreichen konnten: Bauern, kleine Einzelhändler und kleine Handwerker, sowie die „demourans partout“. Die Aufenthalte im Gefängnis waren im allgemeinen recht kurz: 50 % der Inhaftierungen dauerten weniger als 48 Stunden und 75 % weniger als eine Woche; Aufenthalte von mehr als einem Monat waren die Ausnahme; immerhin durchschnittlich ein wenig länger als für die anderen Inhaftierten des Châtelet. C. schätzt die normale Anzahl der Schuldgefangenen im Châtelet auf 10 bis 20 %. Die königliche Justiz bestand darauf, die Körper der Untertanen erfassen zu können, aber sie konnte und wollte nur eine gütliche Verhandlung zwischen Gläubiger und Schuldner arrangieren. Es handelt sich also bei dieser gründlichen Studie um einen wichtigen Beitrag zur bisher wenig aufgearbeiteten Geschichte der Ziviljustiz und ihres sozialen Hintergrunds.

Jean-Marie Moeglin